

Protokollauszug vom 18. März 2025

320 30.10.20 Weisungen - Reglemente

Verteilung von Einmalzulagen in der Volksschule

Beschluss

IDG-Status: öffentlich

Die Schulpflege hat beschlossen:

1. Die Kompetenz, Lehrpersonen und Schulleitungen eine Einmalzulage zu gewähren, wird an die Leitung Bildung delegiert. Die Delegation gilt für die Auszahlung der Einmalzulagen im Jahr 2025.
2. Die Verteilung der Einmalzulagen in der Volksschule ist gemäss Erwägung Ziff. 2 vorzunehmen.
3. In begründeten Einzelfällen kann der Ausschuss Personal auf Antrag der Leitung Bildung eine Abweichung gegenüber der Verteilung der Einmalzulagen in der Volksschule gemäss Erwägung Ziff. 2 beschliessen.
4. Das Departement Schule und Sport wird beauftragt, einen Entwurf für die Aufnahme einer Kompetenzdelegation an die Leitung Bildung im Organisationsstatut sowie für eine Regelung der Verteilung der Einmalzulagen in einem Behördenerlass auszuarbeiten und der Schulpflege zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Dieser Beschluss wird veröffentlicht.

Mitteilung an: Leitung Bildung, Departement Schule und Sport: Personaldienst, Schulamt, Schulverwaltung.

Begründung

1. Ausgangslage

In der Volksschule der Stadt Winterthur werden drei unterschiedliche Einmalzulagen ausgerichtet:

| | Kantonale Lehrpersonen und Schulleitungen | Kommunale Lehrpersonen | Verwaltungsmitarbeitende |
|----------------------------------|--|--|---------------------------------------|
| <i>Personenkreis (Beispiele)</i> | <i>Klassenlehrperson, IF-Lehrperson, Schulleitung</i> | <i>DaZ-Lehrperson, Aufgabenhilfe, Therapiepersonal, Exploratio-Lehrpersonen, Sozialpädagog/innen, Lehrpersonen für freiwilligen Schulsport</i> | <i>SL-Sekretär:in, Schulassistent</i> |
| <i>Rechtliche Grundlagen</i> | § 19 Lehrpersonalverordnung § 26 Abs. 3 Personalverordnung § 44 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz | § 19 Lehrpersonalverordnung i.V.m. Art. 3 Vollzugsverordnung für das Lehrpersonal und weitere schulische Funktionen | Art. 53 PST Art. 51 ff. VVO PST |

Tabelle 1

Für die Ausrichtung einer Einmalzulage müssen in jedem Fall spezielle Gründe wie beispielsweise besondere qualitative oder quantitative Leistungen, die über den Erwartungen liegen, unterrichten von mehreren Schuljahrgängen in einer Klasse, überdurchschnittlich grosse Klassen etc. erfüllt sein.

Die Ausrichtung der Einmalzulagen in der Volksschule bedarf analog dem Vorjahr Grundsatzentscheide bezüglich Aufteilung und Delegation durch die Schulpflege.

2. Grundsatzentscheide: Aufteilung und Delegation

Die Einmalzulagen für kantonale Lehrpersonen und Schulleitungen sowie für kommunale Lehrpersonen werden gemäss Weisung Einmalzulagen 2025 (Schuljahr 2024/25) des Volksschulamts vom 1. März 2025 (nachfolgend: Weisung) ausgerichtet. Die Einmalzulagen an Verwaltungsmitarbeitende richten sich nach den Vorgaben des Personalstatuts der Stadt Winterthur. Der zur Verfügung stehende Betrag für Einmalzulagen soll in der Gesamtsumme analog dem Vorjahr gemäss Tabelle 1 aufgeteilt werden. Zudem wird die Kompetenz, Lehrpersonen und Schulleitungen eine Einmalzulage zu gewähren, an die Leitung Bildung delegiert. Die Delegation gilt für die Auszahlung der Einmalzulagen im Jahr 2025.

| | Kantonale Lehrpersonen und Schulleitungen | Kommunale Lehrpersonen | Verwaltungsmitarbeitende |
|-----------------------------------|--|--|---|
| <i>Ermittlung der Gesamtsumme</i> | Bekanntgabe der verfügbaren Summe durch VSA gemäss Weisung. | VSA-Empfehlung vom 1.3.2025 / Bekanntgabe der zur Verfügung stehenden Quote für Einmalzulagen durch VSA. Quote (0.2% der budgetierten Lohnsumme). | Berechnung der Gesamtsumme aufgrund Vorgaben Personalstatut und Beschluss Stadtrat (0.2% der budgetierten Lohnsumme). |
| <i>Aufteilung</i> | Die Gesamtsumme wird in zwei Teilbeträge aufgeteilt: 15 % Teilbetrag Schulleitung 85 % Teilbetrag Lehrpersonen Aufteilung der Teilbeträge auf Schuleinheiten resp. Bildungsteams erfolgt im | Die Gesamtsumme wird durch die Leitung Bildung auf die Bildungsteams aufgeteilt. | Die Gesamtsumme wird durch die Leitung Bildung auf die Bildungsteams aufgeteilt. |

| | | | |
|-------------------|--|--|--|
| | Verhältnis der VZE-Stellen per Stichtag der Bekanntgabe der verfügbaren Summe durch das VSA. | | |
| Delegation | Teilbetrag Schulleitung: Beschluss durch Leitung Bildung Teilbetrag Lehrpersonen: Vorschlag durch Schulleitung, Beschluss durch Leitung Bildung. | Vorschlagsrecht der Schulleitung Beschluss durch Leitung Bildung. | Vorschlagsrecht der Schulleitung Beschluss durch Leitung Bildung. |
| Besonderes | Die Gesamtsumme resp. die Teilbeträge müssen ausgeschöpft werden. Kommunale Ergänzungen und Ausweitungen sind nicht statthaft. | | |

Tabelle 2

Die Leitung Bildung soll in begründeten Fällen eine andere Aufteilung des Teilbetrags beantragen können. Dazu können beispielsweise Verschiebungen zwischen den Bildungsteams aufgrund sachlicher Gründe gehören. Die Beschlussfassung über die Abweichung von diesem Entscheid erfolgt durch den Ausschuss Personal.

3. Kompetenzdelegation – Anpassung Rechtsgrundlagen

Gemäss § 43 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) sind Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung im Organisationsstatut festzulegen. Entsprechend ist die Zuständigkeit der Leitung Bildung für die Gewährung der Einmalzulagen an Schulleitungen und Lehrpersonen im Rahmen der durch die Schulpflege den Schulen zugewiesenen Mittel zu delegieren. Die Berechnungsgrundsätze für die Zuweisung der Mittel der Einmalzulagen an die Schulen sind daher ebenfalls in einen Behördenerlass aufzunehmen. Das Departement Schule und Sport wird beauftragt, entsprechende Entwürfe auszuarbeiten und der Schulpflege vorzulegen.

4. Kosten

Die Kosten für die Ausrichtung der Einmalzulagen richten sich nach der entsprechenden Weisung, dem Personalstatut und dem Beschluss des Stadtrates und sie sind budgetiert.

Kantonale EZ = CHF 540'300.-

Kommunale EZ = CHF 20'926.-

Verwaltung EZ = CHF 14'500.-

Total: CHF 575'726.-

5. Externe und interne Kommunikation

Es erfolgt keine Medienmitteilung.

Die Leitung Bildung und die Schulleitungen werden mittels Prozessinitiierung durch den Personaldienst über den Beschluss sowie den Prozess informiert.

6. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird veröffentlicht.

Für den richtigen Protokollauszug:



Martina Blum
Präsidentin Schulpflege Winterthur



Lukas Höhener
Schreiber Schulpflege Winterthur

Datum: 20.03.2025